

Neufassung der Satzung der Stiftung Aumühle Gemeinnützige, rechtsfähige, kommunale Stiftung

Präambel

Die Stiftung ist aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.06.1983 als eine Stiftung im Sinne des § 17 des Stiftungsgesetzes vom 13.07.1972 (GVOBl. S. 123) zuletzt geändert mit Gesetz vom 02.03.2000 (GVOBl. S. 208) in Aumühle errichtet. Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.09.2000 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30.10.2000 wurde die Satzung neu gefasst. Die Gemeinde Aumühle fasst mit Beschluss der Gemeindevertretung Aumühle vom 25.04.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsicht vom 12.06.2013 die Satzung der Stiftung Aumühle wie folgt neu:

Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird auf die Nennung jeweils der weiblichen und männlichen Bezeichnung von Personen und Ämtern verzichtet. Die in dieser Satzung verwendete männliche Bezeichnung gilt ebenso auch für weibliche Personen oder Amtsbezeichnungen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Aumühle" – Gemeinnützige, rechtsfähige, kommunale Stiftung – und hat ihren Sitz in Aumühle.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der sozialen Dienste, der offenen Jugend- und Altenhilfe, der Kultur und der Erwachsenenbildung sowie der internationalen Kontakte.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der sozialen Dienste und der offenen Alten- und Jugendhilfe in Aumühle durch Zuwendungen an Einzelpersonen, die im Sinne des § 53 AO bedürftig sind, und/oder an gemeinnützige und mildtätige Organisationen, die ihrerseits im Interesse des genannten Personenkreises tätig sind;
- b) die Förderung der Bildung und Weiterbildung durch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, die einen Auftrag der Bildung oder Weiterbildung erfüllen;

- c) die Förderung der öffentlichen Bücherei in Aumühle;
 - d) die Förderung der internationalen Kontakte sowie die Unterstützung einzelner mildtätiger Organisationen in anderen Ländern durch humanitäre Hilfsmaßnahmen;
 - e) die Förderung des Sports, der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege in Aumühle;
 - f) die Unterhaltung und Bewahrung des Bismarck-Turmes in Aumühle;
 - g) die Verwaltung und den Ausbau des Gemeindearchivs Aumühle.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
- a) einem Trennstück des dem Bismarckturm dienenden Grundstücks in Aumühle, eingetragen im Grundbuch von Aumühle Blatt 227, belegen in der Gemarkung Sachsenwald Flur 48 V, Flurstück 55/94, mit einer Größe von 343 qm,
 - b) dem im Archiv vorhandenen Inventar und den Sammlungen,
 - c) dem in der öffentlichen Bücherei vorhandenen Inventar, mit Ausnahme der Archivalien
 - d) mindestens 767.000 Euro als Geldvermögen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel und Erträgnisse der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die/der Geschäftsführer/in kann freie Rücklagen und muss Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der oder des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird durch das Kuratorium abgelehnt.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind: 1) das Kuratorium
2) der Geschäftsführer

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der jeweils amtierende Bürgermeister ist Geschäftsführer der Stiftung und ihr gesetzlicher Vertreter. Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Stiftung.
- (2) Für die Vertretung gelten die Vertretungsregeln gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Geschäftsführer sorgt für die Einwerbung von Spenden und entscheidet über die Annahme bis zu einem Wert von 500,00 Euro.
- (4) Er hat die Beschlüsse des Kuratoriums auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen. Er erstattet dem Kuratorium regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit.
- (5) Der Geschäftsführer hat seine getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren. Im Falle der Auflösung der Stiftung sind sie der Gemeinde Aumühle zu übergeben.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Mitglieder der Ausschüsse (§ 46 GO) gewählt werden. Jede Fraktion kann bis zu 4 Gemeindevertreter als Stellvertreter benennen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums sowie deren Stellvertreter entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit Ausscheiden aus der Gemeindevertretung, spätestens mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Kuratoriums fort.

- (3) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Für die Abwahl von Mitgliedern des Kuratoriums sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für Ausschüsse analog anzuwenden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wird das Kuratorium nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Ausschüsse ergänzt.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit in analoger Anwendung des § 35 GO ausgeschlossen werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Geschäftsführers zu überwachen. Es hat insbesondere darauf zu achten, dass der Geschäftsführer für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für:
 - a) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - c) die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
 - d) Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse,
 - e) Beschlussfassung über Zuwendungen zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke gemäß der von der Gemeindevertretung Aumühle erlassenen Richtlinien und Grundsätze,
 - f) Annahme und Verwendung von Spenden, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist,
 - g) Überwachung des Stiftungsvermögens.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach den Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Für Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

- (2) Das Kuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden einen Beschluss, auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie elektronisch per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von einer Woche seit Aufforderung zur Zustimmung als Ablehnung. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu berichten.
- (3) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Im Falle der Auflösung der Stiftung sind sie der Gemeinde Aumühle zu übergeben.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung sowie der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Aumühle. Es ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Aumühle, den 18.06.2013

Dieter Giese
Bürgermeister
der Gemeinde Aumühle